



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 20. Juni 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

das im Grundbuch von **Trebitz Blatt 248** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Trebitz	5	338	Wohnbaufläche, Pretzscher Straße 1	386.

Beschreibung: Eckgrundstück mit Einfamilienhaus [um 1910 errichtet, eingeschossig, ca. 130 m² Wohnfläche] mit Anbau [etwa um 1970/1980 vermutlich als Wohnraumerweiterung errichtet u. als zweiter Hauseingang genutzt] und Windfang; Neben- [zwei eingeschossige, massive Nebengebäude] und Außenanlagen. Grundbesitz steht seit mehr als 20 Jahren leer und ist derzeit weder nutz- noch bewohnbar.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 07.02.2024 bewirkt.

Verkehrswert: 3.700,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de